



# VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

17 K 4560/21.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des



Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Keienborg und andere, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Libanon)

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. November 2025

durch

Richterin am Verwaltungsgericht   
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. Juni 2022 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages leistet.

### **Tatbestand und Entscheidungsgründe**

A. Das Gericht entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Einzelrichterin, weil ihr die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 7. November 2023 zur Entscheidung übertragen hat.

B. Die Klage des Klägers mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 10. Juni 2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes vom 10. Juni 2021 zu verpflichten, ihn als subsidiär Schutzberechtigten anzuerkennen,

weiter hilfsweise

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 4. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes vom 10. Juni 2021 zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Libanons vorliegen,

hat Erfolg.

I. Soweit das Bundesamt in Ziffer 1. des angefochtenen Bescheides vom 10. Juni 2021 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abgelehnt hat, ist der Bescheid rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn der Kläger hat in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2a AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt die sexuelle Ausrichtung einer Person ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass sie nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Soweit in dem Herkunftsland des Ausländers strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen, stellten diese Personen eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von Art. 10 Abs. 1 lit. d) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) dar,

vgl. zu der wortgleichen Vorgängervorschrift in Art. 10 Abs. 1 lit. d) der Richtlinie 2004/83/EG: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 46 ff.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland eines Asylantragstellers gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 19.

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine

Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris Rn. 32 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 35 ff.

Der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt als solcher noch keine Verfolgungshandlung dar. Freiheitsstrafen, die wegen homosexueller Handlungen im Herkunftsland tatsächlich verhängt werden, sind indes als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung und damit als eine relevante Verfolgungshandlung anzusehen, die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet,

vgl. EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 55 ff.

Die Tatsache, dass ein Asylantragsteller bereits in seinem Herkunftsland verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, er werde erneut von solcher Verfolgung bedroht, vgl. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie.

Ob sich der Asylantragsteller im Einzelfall auf diese Beweiserleichterung in Form einer tatsächlichen Vermutung, frühere Handlungen und Bedrohungen wiederholten sich bei einer Rückkehr in das Herkunftsland, berufen kann bzw. die Vermutung widerlegt wurde, ist im Rahmen freier Beweiswürdigung zu beurteilen,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 5.09 –, juris Rn. 23; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 39.

Es ist dabei Sache des Asylantragstellers, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Er hat dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung Verfolgung droht oder bereits stattgefunden hat. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen

persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylantragstellers berücksichtigt werden,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 – 8 A 4063/06.A –, juris Rn. 33 m. w. N.

Dies zugrunde gelegt ist die Einzelrichterin im hier gegebenen Fall davon überzeugt, dass der Kläger bisexuell ist und ihm deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung im Libanon droht.

a. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen, bisexuell zu sein und seine Sexualität auch auszuleben. Er hat seine Bisexualität im Rahmen der informatorischen Anhörung anschaulich und glaubhaft dargelegt.

Dieser Überzeugung steht insbesondere nicht entgegen, dass der Kläger erstmals in Deutschland (eilvernehmliche) sexuelle Kontakte mit Männern gepflegt hat. Denn ungeachtet der Tatsache, dass dies aus Sicht der Einzelrichterin aufgrund der Sozialisierung des Klägers in Saudi-Arabien, wo gleichgeschlechtlicher Sex sogar mit dem Tod bestraft werden kann,

vgl. Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Saudi-Arabien, Gesamtaktualisierung am 23. April 2025, S. 36,

nachvollziehbar erscheint, bestehen jedenfalls keine Zweifel daran, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung seit seiner Ankunft in Deutschland auslebt. Er hat hierzu glaubhaft vorgetragen, nach seiner Ankunft in Deutschland erstmals im Jahr 2020 über die App Grindr einen Mann kennengelernt und auch mit ihm geschlafen zu haben. Seitdem habe er sich mit ca. zehn anderen Männern zum Geschlechtsverkehr getroffen, wobei es sich jeweils um unverbindliche Treffen gehandelt habe. Davon habe er auch der benannten Zeugin XXXXXXXXXX berichtet, auf deren Ladung und Vernehmung die Einzelrichterin verzichtet hat. Insgesamt war der Vortrag des Klägers zu seinem Sexualleben schlüssig, greifbar und widerspruchsfrei, sodass davon auszugehen ist, dass er von tatsächlich Erlebtem berichtet hat.

b. Dem Kläger droht im Libanon aufgrund seiner bisexuellen Orientierung auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsschutzrelevante Verfolgung.

Im Libanon fallen homosexuelle Handlungen, auch zwischen Volljährigen, nach der in der Rechtsprechung vorherrschenden Meinung unter Art. 534 des Strafgesetzbuches („widernatürliche Handlungen“) und werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft,

vgl. Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon, Stand: 14. Januar 2024, S. 19.

Seit 2009 gab es vereinzelt Gerichtsentscheidungen, denen zufolge homosexuelle Handlungen nicht „widernatürlich“ seien und daher tatbestandlich nicht von Art. 534 erfasst seien, darunter Einzelentscheidungen sowohl eines Berufungsgerichts als auch eines Militärgerichts. Dies ist allerdings weiterhin Ausdruck einer Mindermeinung in der Rechtsprechung,

vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon, Stand: 14. Januar 2024, S. 19.

Bereits die Erwähnung, dass es nur vereinzelt gerichtliche Entscheidungen gegeben habe, die eine Verwirklichung des Tatbestandes der strafrechtlichen Norm verneinen, demzufolge homosexuelle Handlungen mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind, belegt, dass von einer erheblichen Wahrscheinlichkeit auszugehen ist, es komme auch zu einem Strafverfahren und zu einer Verurteilung bei Verdächtigung, homosexuell zu sein. Wird über die Ausnahme als erwähnenswert berichtet, ist hieraus bereits zu schließen, dass in der Regel gerade hierzu konträr seitens Behörden und Gerichten entschieden wird. Entsprechend ist dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu entnehmen, dass die vereinzelt gebliebenen Entscheidungen Ausdruck einer Minderheitsmeinung sind,

vgl. hierzu: VG Leipzig, Urteil vom 11. Juli 2023 – 7 K 114/22.A –, juris Rn. 34.

Auch kommt es gelegentlich zu Schikanen, z. T. auch gewaltsamen Übergriffen, gegen LGBTIQ+ Personen durch Sicherheitsorgane, aber auch durch religiöse Gruppen – etwa während der Beirut Pride 2017,

vgl. AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Libanon, Stand: 14. Januar 2024, S. 19.

Gewalt gegen queere Personen wird häufig als gesellschaftlich akzeptabel angesehen und in einigen Fällen sogar von Familien, religiösen Gemeinschaften und der Gesellschaft im Allgemeinen gefördert,

vgl. EUAA, Lebanon: Country Focus, Country of Origin Information Report, November 2025, S. 72.

Es kommt im Libanon regelmäßig zu teilweise gewaltsamen Übergriffen auf homosexuelle Personen, die von Einzelpersonen, religiösen Gruppen, örtlichen Banden und auch von staatlichen Sicherheitskräften ausgehen. Die Betroffenen suchen regelmäßig keinen Schutz durch die Behörden, da ihnen neben der Gefahr der Strafverfolgung auch Schikanen durch die Sicherheitsbehörden drohen. Nichtregierungsorganisationen berichten von willkürlichen Verhaftungen von homosexuellen Personen, die gewaltsam durchgeführten, entwürdigenden „rektalen Untersuchungen“ unterzogen werden,

vgl. VG Köln, Urteil vom 1. März 2022 – 20 K 85/19.A –, juris S. 9.

Menschenrechtsorganisationen berichteten, dass die Regierung Mitglieder der LGBTQI+-Community mit traditionellen Methoden wie Belästigungen auf der Straße, Verhaftungen und dem Vorgehen gegen Veranstaltungen und Versammlungen sowie mit digitalen Methoden wie dem Fallenstellen in sozialen Medien und Dating-Apps, Online-Erpressung, Online-Belästigung und Online-Outings von Personen schikaniert. Infolge der Outings berichteten LGBTQI+-Personen von häuslicher Gewalt und willkürlichen Verhaftungen aufgrund persönlicher Daten, die durch unrechtmäßige Durchsuchungen auf Mobiltelefonen und anderen Geräten gefunden wurden. Es gab Berichte, dass Sicherheitskräfte LGBTQI+-Personen in Gewahrsam misshandelten, insbesondere in Gegenden außerhalb von Beirut. Zu den Misshandlungen zählten erzwungene HIV-Tests und Drohungen mit längerer Inhaftierung oder der Offenlegung der Identität gegenüber Familie oder Freunden. Die Regierung hat keine Ermittlungen aufgenommen oder diejenigen, die an Gewalt und Missbrauch gegen LGBTQI-Personen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure beteiligt waren, strafrechtlich belangt oder bestraft,

vgl. United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, Country Reports on Human Rights Practices for 2023, S. 49 f.

Das Klima verschlimmerte sich 2023 weiter, als Oppositionsabgeordnete einen Antrag zur Aufhebung von Art. 534 einbrachten. Politische und religiöse Führer aller Richtungen mobilisierten gegen diese Initiative. Dieser Diskurs trug zu einer breiteren Kampagne gegen LGBTQI+-Rechte bei. Die Einschränkungen gingen über die Rhetorik hinaus. Laut Freedom House überwachten Sicherheitsbehörden die Online-Aktivitäten

von Aktivisten und Gruppen, darunter auch LGBTIQ-Personen, durch das Eindringen in soziale Netzwerke,

vgl. EUAA, Lebanon: Country Focus, Country of Origin Information Report, November 2025, S. 71 f.

Vor diesem Hintergrund besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger, wenn er seine Bisexualität im Libanon offen ausleben möchte und bei dem es naheliegt, dass sein (soziales) Umfeld seiner Bisexualität ablehnend gegenübersteht und strafrechtliche Ermittlungen in Gang setzten lassen könnte, damit rechnen muss, wegen homosexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. Es darf von dem Kläger nicht erwartet werden, dass er bei einer Rückkehr in den Libanon seine Bisexualität geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Orientierung übt, um in Zukunft die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden,

vgl. hierzu: EuGH, Urteil vom 7. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 65; VG Leipzig, Urteil vom 11. Juli 2023 – 7 K 114/22.A –, juris Rn. 35; VG Köln, Urteil vom 1. März 2022 – 20 K 85/19.A –, juris S. 11; VG Dresden Urteil vom 13. Dezember 2021 – 11 K 1268/19.A –, juris, S. 11.

II. Ist nach alledem die Beklagte im hiesigen Einzelfall zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, so ist auch die Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG in Ziffer 5. des angefochtenen Bescheides rechtswidrig und dementsprechend aufzuheben. Da der Kläger nicht in den Libanon abgeschoben werden darf, fehlt es schließlich auch an einer Rechtsgrundlage für das in Ziffer 6. des Bescheides ihm gegenüber ausgesprochene befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 1 AufenthG).

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Gegenstandswert richtet sich nach § 30 Abs. 1 RVG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle